

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 27.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Finanzierung des syrischen Folterregimes durch Passbeschaffungspflicht für subsidiär schutzberechtigte Syrer/-innen?

Einleitung für die Fragen:

Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte sind aufgrund der drohenden Verfolgung durch ihren Herkunftsstaat von der Passbeschaffungspflicht befreit. Anders verhält es sich bei subsidiär Schutzberechtigten, die beispielsweise vor den Gefahren eines Krieges geflohen sind. Seit 2018 hat das BMI die Landesausländerbehörden angewiesen, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse syrischer subsidiär Schutzberechtigter von der Vorlage eines Nationalpasses abhängig zu machen. Syrische Pässe gehören zu den teuersten Pässen der Welt. Die hohen Zahlungen, die die Geflüchteten an die syrische Botschaft zu leisten haben (250 bis 800 Euro) macht das Passwesen zu einer der wichtigsten Einnahmequellen des Assad-Regimes. Bei circa 400.000 Syrern/-innen (Stand 2020), welche einen für zwei Jahre gültigen Pass erwerben müssen, bedeutet das alle zwei Jahre Einnahmen in Höhe von 100 Millionen bis 320 Millionen Euro. Das syrische Militärregime ist im Syrien-Konflikt die aggressivste und mächtigste Partei: Schätzungen zufolge gehen über 90 Prozent der Todes- und Folteropfer auf das Konto des Regimes. Die Verwaltungspraxis, Syrern/-innen zu einer Passbeschaffung zu verpflichten, zwingt sie somit dazu, den militärischen Konflikt in Syrien, vor dem sie schutzsuchend nach Deutschland flohen, zu finanzieren.

Der syrische Geheimdienst ist außerdem eng verbunden mit der syrischen Botschaft in Berlin. Eine Passbeschaffung bedeutet für Schutzsuchende, dass sie gegenüber der diplomatischen Vertretung der Regierung, vor welcher sie fliehen mussten, ihre persönlichen Daten und ihren Status preisgeben müssen. Dies gefährdet nicht nur die betroffenen Personen selbst, sondern auch ihre Familienangehörigen in Syrien.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Machen die Hamburger Ausländerbehörden die Ersterteilung der Aufenthaltstitel bei subsidiär schutzberechtigten Syrern/-innen (§ 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt AufenthG) von der Vorlage eines gültigen Nationalpasses abhängig?*

Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 1:

Nein. Die Aufenthaltserlaubnis kann auch als Ausweisersatz ausgestellt werden.

Frage 2: *Machen die Hamburger Ausländerbehörden die Verlängerung der Aufenthaltstitel bei subsidiär schutzberechtigten Syrern/-innen (§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt AufenthG) von der Vorlage eines gültigen Nationalpasses abhängig?*

Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 2:

Nein, die Erteilung erfolgt bei Nichtvorlage eines Nationalpasses als Ausweisersatz.

Frage 3: *Wie viele in Hamburg lebende subsidiär schutzberechtigte Syrer/-innen gibt es? Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 (Stand 27.05.2021).*

Antwort zu Frage 3:

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Daten für Mai 2021 lagen der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Parlamentarischen Anfrage noch nicht vor.

Tabelle

Stichtag	Anzahl syrischer Personen mit subsidiärem Schutzstatus gem. § 25 Abs. 2 AufenthG
31.12.2016	1.224
31.12.2017	2.340
31.12.2018	2.636
31.12.2019	2.619
31.12.2020	2.402
30.04.2021	2.361

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Frage 4: *Wie viele in Hamburg lebende subsidiär schutzberechtigte Syrer/-innen haben in der syrischen Botschaft in Berlin persönlich vorsprechen und Personaldokumente beantragen müssen? Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 (Stand 27.5.2021).*

Antwort zu Frage 4:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Allgemein gilt, dass subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 25 Absatz 2, Satz 1, 2. Alternative AufenthG gemäß § 5 Absatz 3 AufenthG in Hinblick auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG von der Erfüllung der Passpflicht befreit sind.

Frage 5: *Gab es Fälle, in denen die Ausländerbehörden im Einzelfall die Passbeschaffung für unzumutbar erachtet und den Antragstellenden Reiseausweise für Ausländer ausgestellt haben?
Wenn ja, in wie vielen Fällen? Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 (Stand 27.5.2021).*

Antwort zu Frage 5:

Ja, solche Fälle gab es. Eine Statistik hierüber liegt jedoch nicht vor.

Frage 6: *Machen die Ausländerbehörden bei subsidiärer schutzberechtigten syrischen Staatsangehörigen von dem ihnen zugelassenen Ermessen nach §§ 5, 6 AufenthV Gebrauch?
Wenn ja, in wie vielen Fällen? Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 (Stand 27.5.2021).*

Antwort zu Frage 6:

Wenn Ausländer keinen Pass oder Passersatz besitzen und nachweisen, dass sie ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen können, macht die Ausländerbehörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag von ihrem Ermessen Gebrauch. Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

Frage 7: *Haben sich Senat beziehungsweise zuständige Behörden auf Bundesebene gegen die Passbeschaffungspflicht eingesetzt?
Wenn ja, wann und wie?*

Frage 8: *Werden sich Senat beziehungsweise zuständige Behörde auf Bundesebene gegen die Passbeschaffungspflicht einsetzen?*

Wenn ja, wann und wie?

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Der Senat hat sich hiermit noch nicht befasst. Soweit als subsidiär schutzbedürftig anerkannte syrische Staatsangehörige keine Niederlassungserlaubnis beantragen möchten oder Pässe für Auslandsreisen benötigen, siehe hierzu aber auch Antwort zu 5, ist durch das Verfahren in Hamburg gewährleistet, dass die Personen keine Nationalpässe benötigen und damit auch keine Gebühren für entsprechende Anträge bei den syrischen Auslandsvertretungen entrichten müssen. In Kontakten mit dem Bundesinnenministerium (BMI) wird die Thematik darüber hinaus bereits durch die zuständige Behörde eingebracht. Die Behörde erwartet derzeit eine neue Einschätzung der Zumutbarkeit der Erlangung von syrischen Pässen durch das BMI.